

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Stadt Nürnberg

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 7 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 2000 Euro
	001	Beglaubigungen¹: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 Euro je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro 5 Euro im Einzelfall Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 bis 75 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	1 Euro je Akte oder Buch, mindestens 10 Euro

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Stadt dafür zuständig ist (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden vom 5. August 2003 (GVBl. S. 528) in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

		Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
004	Fristverlängerungen:		
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde		10-25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 Euro
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen		5 bis 60 Euro
005	Zweitschriften:		
	Erteilung einer Zweitschrift		10 bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 Euro. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 Euro je angefangene Seite, mindestens aber 15 Euro.
006	Niederschriften:		7,50 bis 75 Euro für jede angefangene Stunde
007	Schreibauslagen:		
	Herstellung und Überlassung von Kopien von Entscheidungen, Bescheiden oder sonstigen Unterlagen aus Behördenakten:		
	1. Entscheidung über die Herstellung und Überlassung von Kopien		
	1.1 Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg (unabhängig vom Umfang)		
	1.1.1 an am Verfahren Beteiligte		5,00 Euro je übermittelte Datei
	1.1.2 an nicht am Verfahren Beteiligte		7,50 Euro je übermittelte Datei
	1.2 Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax		
	1.2.1 an am Verfahren Beteiligte:		
	1.2.1.1 Für bis zu 10 Seiten		7,50 Euro
	1.2.1.2 Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten		7,50 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite
	1.2.1.3 Für mehr als 50 Seiten		27,50 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite
	1.2.2 an nicht am Verfahren Beteiligte:		

1.2.2.1	Für bis zu 10 Seiten	10 Euro
1.2.2.2	Für mehr als 10 bis zu 50 Seiten	10 Euro zuzüglich 0,50 Euro je 10 Seiten übersteigende Seite
1.2.2.3	Für mehr als 50 Seiten	30 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite
2.	Schreibauslagen werden erhoben, für - auf besonderen Antrag - unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronische Weg) erteilte Ausfertigungen und Kopien, wenn abweichend von lfd. Nr. 1 keine Entscheidung über die Überlassung von Unterlagen erforderlich ist (z. B. für die Fertigung von mehrfachen Ausfertigungen von Bescheiden). Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
2.1	bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	2,50 Euro
2.2	bei Bereitstellung in Papierform: Für bis zu 50 Seiten Für mehr als 50 Seiten Angefangene Seiten werden voll berechnet.	0,50 Euro je Seite. 25 Euro zuzüglich 0,15 Euro je 50 Seiten übersteigende Seite.
3.	Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann der Betrag nach lfd. Nr. 2.2 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
4.	Ermäßigung: Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 007, lfd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 Euro je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
5.	Plankopien: Abweichend von lfd. Nr. 2.2 werden für Ausfertigungen und Kopien von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Straßen- und verkehrstechnischen Plänen sowie für Ausdrucke von Plänen mit Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen, auch mittels CAD-Verfahren, folgende Schreibaufgaben erhoben:	
5.1	für Format DIN A 4 schwarz-weiß	2,50 Euro
5.2	für Format DIN A 3 schwarz-weiß	5 Euro

01		5.3 für Format DIN A 2 schwarz-weiß	7,50 Euro
		5.4 für Format DIN A 1 schwarz-weiß	10 Euro
		5.5 für Format DIN A 0 schwarz-weiß	12,50 Euro
		5.6 für Format DIN A 4 farbig	5 Euro
		5.7 für Format DIN A 3 farbig	10 Euro
		5.8 für Format DIN A 2 farbig	15 Euro
		5.9 für Format DIN A 1 farbig	20 Euro
		5.10 für Format DIN A 0 farbig	25 Euro
		Informationsfreiheitssatzung	
		Bei den Rahmengebühren der Tarifnummern 011 bis 013 sind die Gebühren so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.	
	011	Auskünfte	
		1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
		2. Erteilung einer schriftlichen Auskunft, auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250 Euro
		3. Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500 Euro
	012	Herausgabe	
		1. Herausgabe von Abschriften	15 bis 125 Euro
		2. Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	15 bis 5000 Euro, soweit nicht kostenfrei. Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn

			der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2500 Euro
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.1 bei Geldansprüchen	50 v. H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 Abgabenordnung (AO), mindestens 10 Euro
		4.2 sonst	12,50 bis 200 Euro
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ²	5 bis 150 Euro
	032	Erstellung eines Ausstandsverzeichnisses (Art. 24 und 26 Abs. 1 BayVwZVG)	10 Euro
	033	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 Euro
	034	Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen	10 Euro
	035	Gewährung von Ratenzahlung oder Verrentung nach Art. 5 Abs. 10 Satz 1 KAG in Verbindung mit § 10 der Straßenausbaubeitragsatzung	25 bis 250 Euro
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1750 Euro

² Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO.

12	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ³	15 bis 600 Euro
		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
	1.	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2.	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1000 Euro
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1000 Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	10 bis 50 Euro
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Schriftliche Mitteilung der Gemeinde, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	20 bis 50 Euro
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 250 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 1000 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2500 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zuteilung von Hausnummern (§ 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nürnberg über die Hausnummerierung)	
	1.	wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

³ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

		2. bei Neuerteilung einer Hausnummer	25 bis 150 Euro
		3. bei Wiedererteilung einer Hausnummer	25 bis 100 Euro
		4. bei Einziehung einer Hausnummer	25 bis 100 Euro
67		Straßenreinigungsverordnung	
	670	Regelung über das Ausmaß der Reinigungs- und Sicherungspflichten der Hinterlieger	10 bis 375 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 Euro
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	12,50 bis 550 Euro
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	12,50 bis 1800 Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁴	12,50 bis 900 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	12,50 bis 900 Euro
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zulassung/Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 Euro
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zulassung/Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁵	10 bis 150 Euro
	732	Erlaubnis für bauliche Veränderungen auf dem Großmarkt ⁶	10 bis 75 Euro
74	740	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überführung außerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Nürnberg, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	105 Euro
	741	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Überführung in das Ausland, Ausstellung Leichenpass unter Beachtung des internationalen Abkommens über die Leichenbeförderung vom 10.02.1937 und europäischer Abkommen	225 Euro

⁴ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁶ Die baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

76	742	Ausstellung von erforderlichen Begleitunterlagen für den Transport von Urnen, Zollerklärungen sowie amtlicher Dokumente	55 Euro
	743	Für Berechtigungsscheine/ Bescheinigungen:	
		1. Erteilung der Gewerbeausübung für jeden Betrieb jährlich auf den Friedhöfen	100 Euro
		2. Erteilung zum Befahren der Friedhöfe, je Fahrzeug pro Jahr	100 Euro
		3. Erteilung zur Entnahme von Wasser auf den Friedhöfen pro Gießfahrzeug (nur gewerbliche Zwecke) pro Jahr	500 Euro
		4. Erteilung zur Entnahme von Wasser auf den Friedhöfen ohne Gießfahrzeug (nur gewerbliche Zwecke)	25 Euro
		5. Erteilung der Genehmigung, auf den Friedhöfen als Musikerin/Musiker einmalig tätig zu werden	25 Euro
	744	Amtshandlungen, wie Bearbeitung eines Grabnutzungsrechts (Neuerwerb, Änderung, Verlängerung, Umschreibung), Änderung eines Beisetzungstermins, Bearbeiten einer Einzelfallentscheidung, Bearbeitung von nachträglichen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Beisetzungsbeauftragung nicht vorlagen (nachträgliche Änderung Zahlungspflichtiger/Rechnungsempfänger), sonstige Verwaltungshandlungen	35 Euro
	745	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 Euro bis 100 Euro
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 Euro bis 2.500 Euro
	746	Aufbewahrung einer Urne außerhalb der satzungsrechtlichen Fristen, kalendertäglich	5 Euro
	747	Überprüfung der Voraussetzung zur Aufstellung, Änderung, Erneuerung von Epitaphien, Grabmalen, -teilen, Erstellung von Fundamenten	6 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Grabmal (einschließlich Umsatzsteuer)
		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 Euro